

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 1986 in Kraft.

München, 22. August 1986

Regierung von Oberbayern

I. V.

Dr. Erich Haniel

Regierungsvizepräsident

RABIOB S. 231

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über das berufliche Schulwesen (GbSch); Bildung eines Fachsprengels an der Staatl. Berufsschule Dachau

Die Regierung von Oberbayern erläßt folgende Bekanntmachung:

1. Mit Wirkung vom 1. August 1986 wird an der Staatl. Berufsschule Dachau, Heinrich-Neumaier-Platz 1, 8060 Dachau ein Fachsprengel im Ausbildungsberuf Einzelhandelskaufmann gebildet, der das Gebiet des Landkreises Dachau sowie den Schülerjahrgang 12 umfaßt.

Gleichzeitig wird der an der Berufsschule für Einzelhandelskaufleute, Bekleidung und Nahrung sowie für Einzelhandelskaufleute im Fachhandel in München bestehende Fachsprengel (RABIOB S. 255) insoweit aufgehoben.

Die bereits gebildeten Fachsprengel bleiben unberührt.

2. Die Schulpflichtigen des genannten Ausbildungsberufes haben ihre Berufsschulpflicht an der genannten Berufsschule zu erfüllen.

München, 25. August 1986

Regierung von Oberbayern

I. V.

Dr. Erich Haniel

Regierungsvizepräsident

RABIOB S. 232

Landesentwicklung und Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schluifelder Moos“ im Landkreis Starnberg

Vom 22. August 1986

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt die Regierung von Oberbayern folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das Hochmoor mit Übergangs- und Niedermoorflächen, Streuwiesen und Birken-Kiefern-Erlenbruchwäldern zwischen Steinebach a. Wörthsee und Ettersschlag, Gemeinde Wörthsee, wird mit den Landschaftsteilen A und B unter der Bezeichnung „Schluifelder Moos“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 57 Hektar und liegt in der Gemeinde Wörthsee, Gemarkung Ettersschlag.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25 000 und M 1 : 5000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5000.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Schluifelder Moos“ ist es,

1. die weitgehend ungestörte Moorlandschaft mit ihren Birken-Kiefern-Erlenbruchwäldern zu schützen,
2. den für den Bestand der Tier- und Pflanzengesellschaften notwendigen Lebensraum, insbesondere die gegebenen Standortverhältnisse, zu erhalten,
3. das gegenwärtige Beziehungsgefüge der Lebensgemeinschaften und die typische floristische und faunistische Artenvielfalt und deren ökologische Entwicklung zu gewährleisten,
4. die durch die Pflanzen- und Tierwelt bestimmte Eigenart des Gebietes zu bewahren.

§ 4

Verbote

(1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
6. Entwässerungen vorzunehmen,
7. Streuwiesen umzubrechen, in mehrschüriges Grünland umzuwandeln, zu düngen, zu beweiden, aufzuforsten oder vor dem 15. September zu mähen,
8. Entlandungsmaßnahmen in ehemaligen Torfstichen und Wasserlöchern vorzunehmen,
9. Erstaufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
10. Kahlhiebe durchzuführen,
11. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
12. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,

13. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
14. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
15. Sachen im Gelände zu lagern,
16. Feuer anzumachen oder zu betreiben,
17. Bild- und Schrifttafeln anzubringen,
18. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten; unberührt bleiben straßenrechtliche Widmungsbeschränkungen und verkehrsrechtliche Anordnungen,
3. das Gelände außerhalb der öffentlichen Straßen, privaten Wege oder der von der unteren Naturschutzbehörde markierten Pfade zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
4. zu zelten oder zu lagern,
5. in der Nähe der besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
6. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang. Maßgebend ist dabei der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung*); es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 6 und 7,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit dem Ziel, die Waldbestände in ihrer derzeitigen Baumartenzusammensetzung zu erhalten oder einer der natürlichen Vegetation entsprechenden standortheimischen Baumartenzusammensetzung zuzuführen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 10,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen die Einrichtung von Wildfütterungen, sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im bisher üblichen Umfang sowie Aufgaben der Fischereiaufsicht,
5. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen, Wegen und Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht,
6. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Gräben oder Drainagen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, wobei die Unterhaltung, mit Ausnahme der Grabenfräse, auch maschinell durchgeführt werden kann,

7. der Betrieb, die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasserversorgungs-, Abwasserbeseitigungs-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen,

8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt,

9. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

(2) Die Durchführung von umfangreichen Maßnahmen nach Absatz 1 Nrn. 5 und 7 bedarf der vorherigen Genehmigung der Regierung von Oberbayern, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Schluifelder Moos“ vereinbar ist oder
3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberbayern, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 18 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 6 zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 1986 in Kraft.

München, 22. August 1986

Regierung von Oberbayern

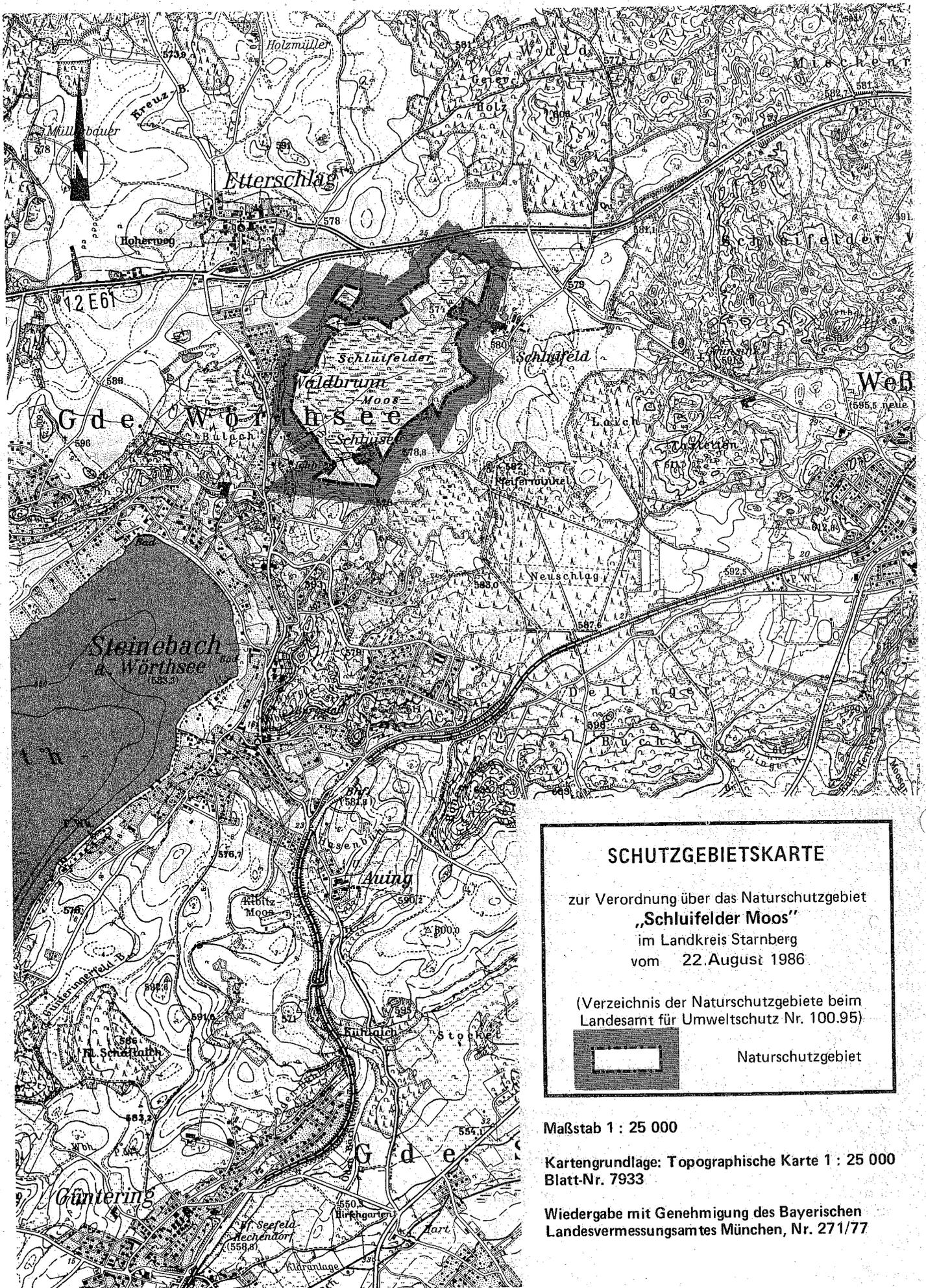
I. V.

Dr. Erich Haniel

Regierungsvizepräsident

RAB I ÖB S. 232

*) Hinweis: Die Nutzung der Flächen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung ist in einer Karte festgehalten, die bei der Gemeinde Wörthsee, beim Landratsamt Starnberg und bei der Regierung von Oberbayern verwahrt ist und dort von jedermann eingesehen werden kann.



SCHUTZGEBIETSKARTE

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Schleifelder Moos“
 im Landkreis Starnberg
 vom 22. August 1986

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim
 Landesamt für Umweltschutz Nr. 100.95)



Naturschutzgebiet

Maßstab 1 : 25 000

Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 25 000
Blatt-Nr. 7933

Wiedergabe mit Genehmigung des Bayerischen
Landesvermessungsamtes München, Nr. 271/77

SCHUTZGEBIETSKARTE

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Schluifelder Moos“
im Landkreis Starnberg
vom 22. August 1986

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim
Landesamt für Umweltschutz Nr. 100.95)

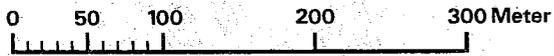


Naturschutzgebiet

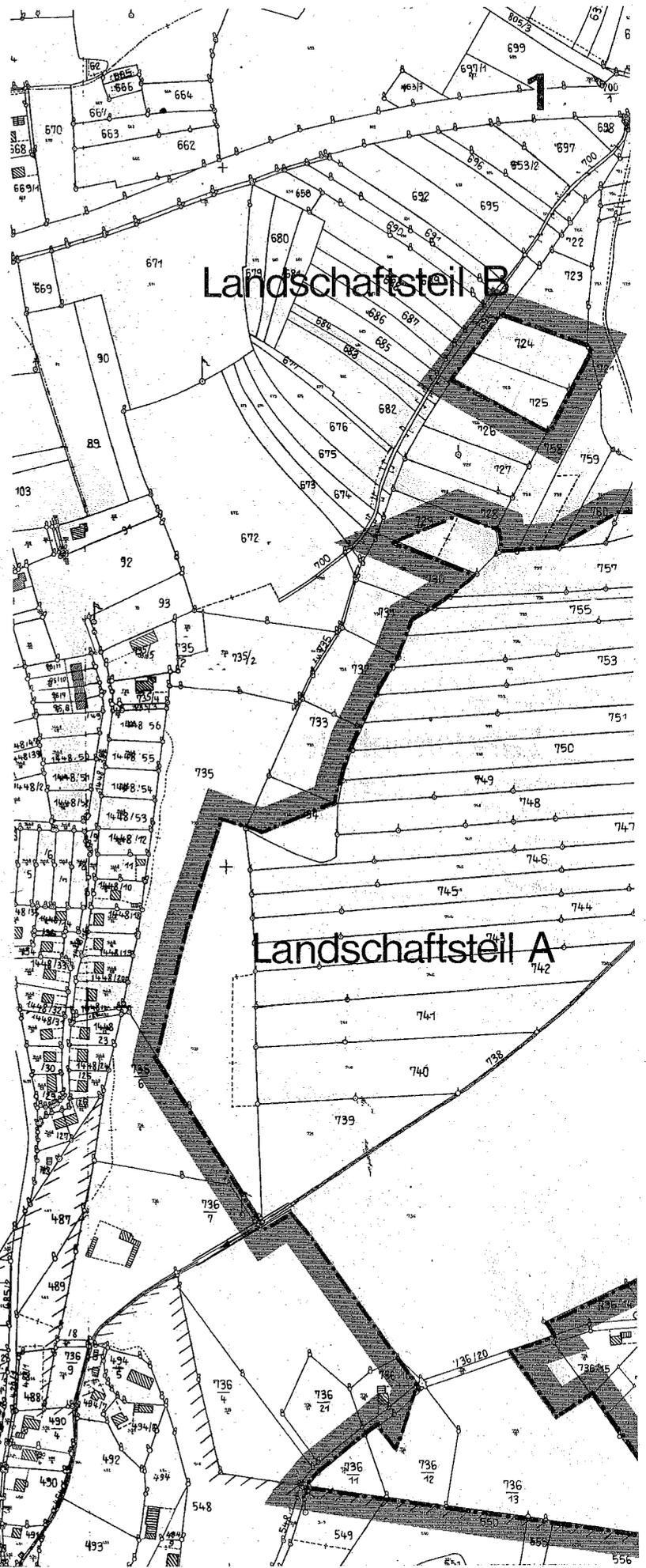
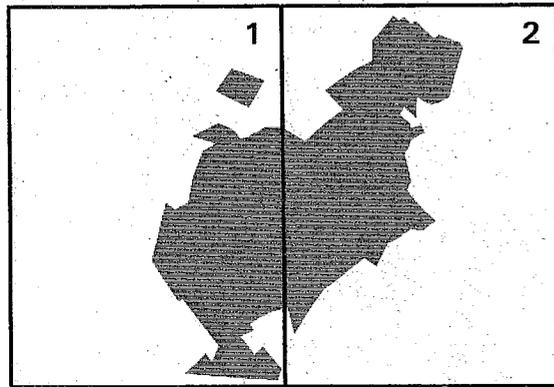
Ausschnitt aus der Flurkarte: SW 3 - 12

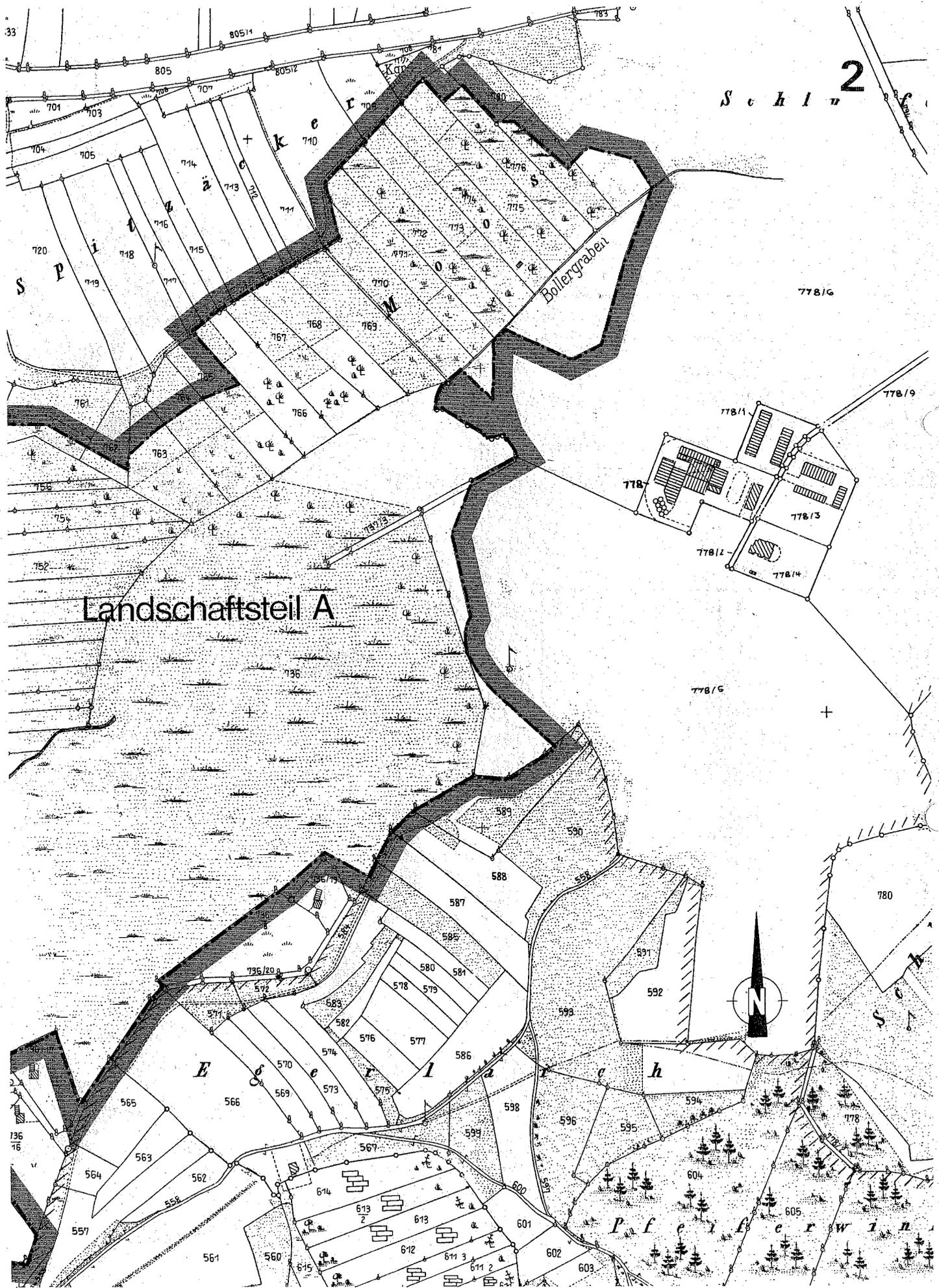
herausgegeben vom Bayerischen
Landesvermessungsamt

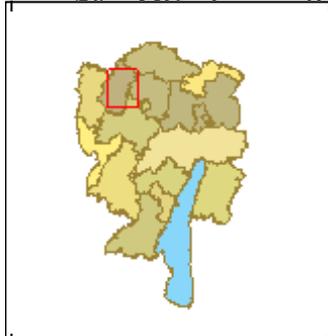
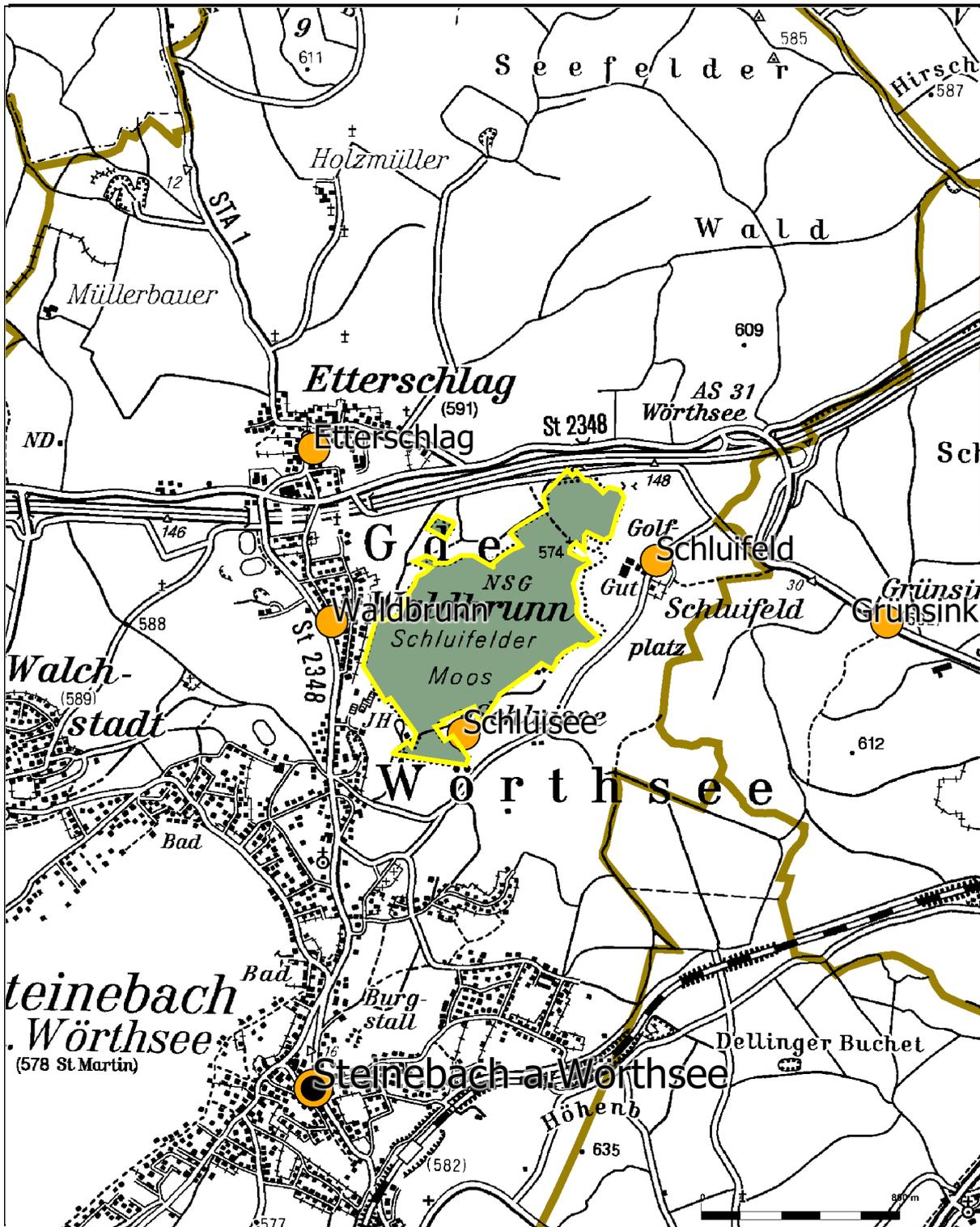
Maßstab 1 : 5 000



BLATTÜBERSICHT







LRA Starnberg GeoLIS		
		Maßstab 1: 25000
		Bearbeiter: bearbeitet von
		Datum: 8.11.2006